

Inhaltsverzeichnis

Peter Oestmann

Ludolf Hugo und die gemeinrechtliche Appellation 1

Ludolf Hugo

Wie dem Missbrauch der Appellation abgeholfen und die Entlastung des Reichskammergerichts vom Übermaß an Appellationen erreicht werden kann 45

Vorwort und Erläuterung des Vorhabens47

Erster Teil:

Über die Verbesserung des Appellationsverfahrens56

Kapitel I:

Der Kalumnieneid ist kein ausreichendes Mittel, die Leichtfertigkeit der Streitenden zu zügeln. Zugleich werden auch die Fehler der Streitenden, Kalumnien, Unbesonnenheit und Starrköpfigkeit erklärt56

Kapitel II:

Das Appellationsverfahren wird kurz skizziert und seine wichtigste Grundlage, die Berechtigung zur Darlegung des nicht Dargelegten und zum Beweis des nicht Bewiesenen vorgestellt71

Kapitel III:

Darstellung verschiedener schädlicher Folgen, die aus neuem Vortrag in den Appellationen erwachsen87

VIII

Erste schädliche Folge	87
Zweite schädliche Folge	89
Dritte schädliche Folge	90
Vierte schädliche Folge	97
Fünfte schädliche Folge und weitere, die sich aus dem Vorstehenden ergeben	104
 Kapitel IV:	
Es werden Überlegungen angestellt, ob die Rechtswohlthat auf neuen Sachvortrag abgeschafft werden kann, wenn beiden Parteien vorge- schrieben wird, die entscheidungserheblichen Tatsachen sofort vorzutragen	105
 Kapitel V:	
Die Rechtswohlthat zu neuem Sachvortrag steht im Widerspruch zu Sinn und Zweck der Appellation	110
 Kapitel VI:	
Die Rechtswohlthat zu neuem Sachvortrag ist das Verderben der Gerichtsverfahren und ein Anreiz für die Leichtfertigkeit der Streitenden	113
 Kapitel VII:	
Eine neue Verhandlung des Falles ist, nachdem das Gerichtsverfah- ren zunächst einmal abgeschlossen ist, nicht ohne Unterschied, sondern nur manchmal aus gewichtigen Gründen zuzulassen, aber nicht durch Appellation an das oberste Gericht, sondern durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim gleichen Unter- gericht. Dann werden alle in Kapitel III aufgezählten schädlichen Folgen vermieden	120
 Kapitel VIII:	
Die Rechtswohlthat zu neuem Sachvortrag ist für die höchsten Reichsgerichte eine Belastung. Für die Reichsstände ist sie wirklich von Nachteil und steht daher unserer Reichsverfassung entgegen	138

Kapitel IX:

Der Vorschlag, die Rechtswohlthat zu neuem Sachvortrag abzuschaffen, wird anhand und am Beispiel etlicher Reichsgesetze untermauert	141
---	-----

Kapitel X:

Es wird auf Einwände eingegangen	144
Einwände	144
Antwort auf die Einwände	148
Zum I. Einwand	148
Zum II. Einwand	151
Zum III. Einwand	153
Zum IV. Einwand	154
Zum V. Einwand	158
Zum VI. Einwand	159
Zum VII. Einwand	159
Zum VIII. Einwand	160
Zum IX. Einwand	160
Zum X. Einwand	164

Kapitel XI:

Es wird erklärt, aus welchem Grund die Rechtswohlthat zu neuem Sachvortrag eingeführt wurde. Zugleich lässt sich anhand der Unterschiede zwischen den Gerichtsverfahren im alten Rom und in unserem Reich zeigen, dass diese Rechtswohlthat damals leichter geduldet werden konnte als heute	166
--	-----

Kapitel XII:

Zur Verfestigung unserer Auffassung wird die Entstehung der Leutationen und der Supplikationen erläutert. Außerdem wird untersucht, ob eine erneute Erörterung des Falles überhaupt nur durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auch durch Supplikation oder Leutation in den unteren Gerichten vorgesehen werden sollte	175
---	-----

X

Kapitel XIII:

Das Appellationsverfahren, das nach Abschaffung der Rechtswohlthat auf neuen Sachvortrag vorzusehen ist, wird vorgestellt, und es werden einige Ausnahmefälle angefügt, in denen den Appellanten eine erneute Sacherörterung zugestanden werden muss182

Zweiter Teil:

Wie sich die Leichtfertigkeit der Appellanten zügeln lässt187

Kapitel I:

Ob es sinnvoll ist, den Kalumnieneid in einzelnen Fällen durch den Advokaten leisten zu lassen187

Kapitel II:

Ob die durch Reichsgesetze festgesetzte Strafe für leichtfertige Appellanten schwer genug und zur Einschränkung der Leichtfertigkeit geeignet ist196

Kapitel III:

Ein geeignetes Mittel, um die Leichtfertigkeit der Appellanten zu zügeln, wird vorgestellt198

Literaturverzeichnis205

Register211